

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dezember 2019)

zum Thema:

Sozialpädiatrische Zentren II

und **Antwort** vom 20. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21810
vom 3. Dezember 2019
über Sozialpädiatrische Zentren II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) gibt es in Berlin und wie verteilen sich diese auf die zwölf Bezirke?
2. Wie verteilt sich dieses Angebot auf die unterschiedlichen medizinischen Fachrichtungen?

Zu 1 und 2:

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) als sozialpädiatrische Einrichtungen an Krankenhäusern bilden gemeinsam mit den Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) in Berlin das Versorgungssystem für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß § 46 IX i.V.m. der Frühförderungsverordnung (FrühV) vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998), die durch Art. 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, i.V.m. der Frühförderungsverordnung (FrühV) und der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin.

In den Bezirken Mitte, Friedrichshain, Neukölln, Lichtenberg und Buch stellen insgesamt fünf an den Kliniken Charité, Sana Klinikum, Helios Klinikum Buch, Vivantes Friedrichshain und Neukölln angebundene SPZ und in allen Bezirken derzeit 16 KJA/SPZ (siehe Tabelle 1) die gesamtstädtische sozialpädiatrische Versorgung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung sicher.

Die ärztlich geleiteten Einrichtungen der klinischen SPZ sind ambulant an Krankenhäusern der Maximalversorgung angebunden.

KJA/SPZ sind zugleich nach § 119 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als Sozialpädiatrische Zentren ermächtigt und personell mit einem interdisziplinären Team unter ärztlicher Leitung ausgestattet. Sie erbringen die Komplexversorgung wohnort- und familiennah unter Einbeziehung des sozialen Umfelds für alle Kinder und Jugendlichen, bedarfsabhängig in ambulanter Form in der KJA/SPZ oder in mobiler Form in den Kindertageseinrichtungen oder der Familie.

Tabelle 1

Bezirk	Kinder- und Jugendambulanz/SPZ	Träger
Charlottenburg-Wilmersdorf	Berliner Straße 40-41 10715 Berlin	Ki.D.T. gGmbH
Friedrichshain	Fürstenwalder Straße 30 10243 Berlin	Integral e.V.
Hellersdorf	Auerbacher Ring 43 12619 Berlin	Lebenshilfe gGmbH
Köpenick	An der Wuhlheide 232 12459 Berlin	Lebenshilfe gGmbH
KJA/SPZ Kreuzberg	Ritterstraße 3 10969 Berlin	Zentrum für Kindesentwicklung e. V.
Lichtenberg-Hohenschönhausen	Demminer Straße 6 13059 Berlin	Ki.D.T. gGmbH
Marzahn	Blumberger Damm 158 12679 Berlin	Lebenshilfe gGmbH
Neukölln	Britzer Damm 65 12347 Berlin	Lebenshilfe gGmbH
Prenzlauer Berg	Paul-Robeson-Str. 35 10439 Berlin	Lebenshilfe gGmbH
Reinickendorf-Wedding	Nazarethkirchstr. 52 13347 Berlin	Ki.D.T. gGmbH
Schöneberg-Tiergarten	Karl-Schrader-Str. 6 10781 Berlin	Ki.D.T. gGmbH
Steglitz-Zehlendorf	Prettauer Pfad 23 12207 Berlin	Cooperative Mensch eG
Spandau	Seeburger Straße 9 - 11 13581 Berlin	Ki.D.T. gGmbH
Tempelhof	Riegerzeile 1 12105 Berlin	Diakonisches Werk
Treptow	Edisonstraße 63 12459 Berlin	Lebenshilfe gGmbH
Weißensee	Prenzlauer Allee 90 10409 Berlin	Cooperative Mensch eG

Das Leistungsspektrum der Sozialpädiatrischen Einrichtungen richtet sich an Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder bis zur Einschulung. Für jedes dort behandelte Kind wird eine interdisziplinäre Komplexversorgung auf Grundlage eines Behandlungsplans durchgeführt, die medizinische Leistungen der interdisziplinär arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten umfasst.

Insofern werden alle medizinischen Fachrichtungen in Sozialpädiatrischen Einrichtungen berücksichtigt.

3. Hält der Senat dieses Angebot insgesamt für ausreichend und wohnortnah?

Zu 3.:

Die Klinik-SPZ sind aufgrund ihrer Ausrichtung an die Klinikstandorte gebunden, die Standorte der KJA/SPZ sind als Sozialpädiatrische Zentren in der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin festgelegt. Sie werden grundsätzlich vom Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen bedarfsabhängig nach § 119 SGB V zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung von Kindern ermächtigt, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärztinnen und Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Für die Sicherstellung des Angebots sind die KV Berlin und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen als Teil der Selbstverwaltung zuständig. Der KV obliegt nach § 75 Abs. 1 SGB V und § 73 Abs. 2 SGB V die bedarfsabhängige Sicherstellung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.

4. In welchem Umfang gibt es in den SPZ eine ausreichende Sprachkompetenz, um gerade Migranten kompetent beraten zu können?

5. Inwieweit ist gewährleistet, dass es für jede medizinische Fachrichtung zumindest ein SPZ gibt, das neben häufigen Zweitsprachen wie Englisch, Arabisch oder Türkisch auch Angebote z.B. für Eltern mit osteuropäischer oder lateinamerikanischer Herkunft bietet?

Zu 4. und 5.:

Nach Auskunft der Klinik-SPZ kann die Vielfalt und Menge der benötigten Sprachangebote durch die vorhandenen Sprachkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen nicht allein abgedeckt werden. Der Bedarf an Dolmetschdiensten ist in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Anzahl von betreuten Familien mit Migrationshintergrund deutlich gestiegen. Da es sich häufig um fachlich anspruchsvolle und komplexe medizinische oder sozialrechtliche Probleme handelt, die mit den Angehörigen und allen anderen Beteiligten (Bildungseinrichtungen, Behörden etc.) besprochen werden müssen, sind telefonische oder andere Dolmetscherdienste notwendig, von denen auch Gebrauch gemacht wird.

In den KJA/SPZ sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Anzahl mit Sprachkompetenzen auf unterschiedlichem Niveau in den genannten häufig angewandten Sprachen Englisch, Französisch, Arabisch, Türkisch tätig. Weiterhin sind Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachen Aramäisch und Portugiesisch, Russisch, Polnisch und Spanisch vorhanden.

6. Wie beurteilt der Senat den Übergang vom SPZ zur „Erwachsenenmedizin“ allgemein und sieht er ggf. bei der Kontinuität der Betreuung Unterschiede zwischen den Fachrichtungen oder SPZs?

7. Welche Verbesserungspotentiale sieht der Senat, um die Betreuungsqualität der SPZ über die Volljährigkeit hinaus für alle Diagnosegruppen zu gewährleisten?

Zu 6 und 7:

Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, die fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung bieten, können vom Zulassungsausschuss gemäß § 119c Absatz 1 SGB V zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren

Mehrfachbehinderungen ermächtigt werden. Damit besteht eine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, den besonderen Versorgungsbedarfen der Betroffenen auch nach Eintritt der Volljährigkeit und dem Ende der Behandlung in einem SPZ zu entsprechen.

Der Zulassungsausschuss besteht gemäß § 96 Absatz 2 SGB V aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl, die ihr Amt als Ehrenamt führen und an Weisungen nicht gebunden sind. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat nach § 96 Absatz 2a Nummer 5 SGB V bei Entscheidungen über die Ermächtigung von Ärzten und Einrichtungen ein Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht. Ein solches Zentrum ist bisher nicht zugelassen.

8. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit auf einen Termin in einem SPZ mit der Spezialisierung Autismus/ Zerberalparese/ Kognitive Entwicklungsstörungen?

9. Inwieweit sind Wartezeiten von über einem Jahr üblich?

10. Hält der Senat dies für einen akzeptablen Zustand?

11. Wenn nein, wie stellt sich der Senat eine Verbesserung der Situation vor?

Zu 8 bis 11:

Die Wartezeiten für betroffene Familien in den KJA/ SPZ sind nicht generalisierbar, sondern werden nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelfall entschieden. In Sozialpädiatrischen Einrichtungen werden schwerbehinderte Kinder und Jugendliche mit komplexem Unterstützungsbedarf grundsätzlich vorgezogen, so dass die generellen Wartezeiten für diese Zielgruppe nicht anwendbar sind.

Wartezeiten von 1 Jahr für die Aufnahme in einem SPZ/KJA sind nicht bekannt.

Für die Klinik- SPZ liegen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung diesbezüglich keine Daten vor.

Zur Weiterentwicklung wird ab 2020 ein mobiler heilpädagogischer Fachdienst an den KJA/SPZ installiert, der ein offenes niedrighwelliges Beratungsangebot für Fachkräfte und Eltern vorhält. Das offene, niedrighwellige Beratungsangebot, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik und ohne Überweisungsschein des Kinderarztes in Anspruch genommen werden kann, ermöglicht Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, einen frühzeitigen und selbstbestimmten Zugang zur Frühförderung. Kindertageseinrichtungen werden gezielt zu Fragen von Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern beraten, ggf. in Hospitationen vor Ort begleitet und anleitend unterstützt.

Berlin, den 20. Dezember 2019

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie